



One Team.  
One Goal.

IP / IT / Datenrecht

# DSGVO-Schadenersatz und Geldbußen gegen Unternehmen

Fünf Jahre nach Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind weiterhin viele Aspekte gerichtlich weitestgehend ungeklärt. Regelmäßig legen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung und zum Verständnis der Vorschriften der DSGVO vor, da allein der EuGH die Kompetenz hat, verbindlich über die Auslegung von Vorschriften des EU-Rechts zu entscheiden.

**Anfang Mai 2023** klärte der EuGH nun in mehreren wichtigen Entscheidungen bislang umstrittene Aspekte, unter anderem zu der Frage, unter welchen

Voraussetzungen **Schadenersatzansprüche gemäß Art. 82 DSGVO** geltend gemacht werden können.

Zudem äußerte sich der EuGH zu der sehr praxisrelevanten Frage, unter welchen Umständen im Rahmen des **datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO** Kopien von Dokumenten herauszugeben sind.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Punkte der aktuellen EuGH-Entscheidungen zur DSGVO zusammenfassend dar.



## DSGVO-Schadenersatz

Art. 82 DSGVO gewährt betroffenen Personen, denen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Bislang war sowohl unter Gerichten als auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum stark umstritten, ob der Schadenersatzanspruch den tatsächlichen Eintritt eines Schadens voraussetzt oder ob bereits der bloße Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO ausreichend ist.

**Der EuGH entschied nun, dass der bloße Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Es müsse ein materieller oder immaterieller Schaden tatsächlich entstanden sein, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.**

Seine Entscheidung begründete der EuGH insbesondere mit dem klaren Wortlaut des Art. 82 DSGVO, wonach das Vorliegen

eines Schadens eine der Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch darstelle.

Jedoch setze der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch nicht das Erreichen eines bestimmten Grads an Erheblichkeit voraus, so der EuGH mit Verweis auf das weite Begriffsverständnis des Schadens in der DSGVO. **Auch nur geringe (materielle oder immaterielle) Schäden**, die einer betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO entstehen, **müssten grundsätzlich ersetzt werden.**

Mit seiner Entscheidung konkretisierte der EuGH die Voraussetzungen des DSGVO-Schadenersatzanspruchs. **Für Unternehmen folgt aus der Entscheidung allerdings kein geringeres Risiko im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen.**

Zwar müssen betroffene Personen, die einen Schadenersatzanspruch geltend machen, den tatsächlichen Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens darlegen und ggfs. beweisen. Allerdings genügt bereits der Nachweis eines nur geringen Schadens, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

Insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle, wie beispielsweise im Falle von Datenschutzverletzungen durch Cyberangriffe, könnten Unternehmen daher unter Umständen insgesamt mit erheblichen Beträgen konfrontiert sein.

*(EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Rs. C-300/21)*

## Weite Auslegung des Auskunftsanspruchs

Viele Unternehmen sind regelmäßig und in steigendem Umfang mit datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen konfrontiert. **Art. 15 Abs. 3 DSGVO** gewährt betroffenen Personen dabei einen Anspruch auf Erhalt einer „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“.

Im Rahmen der Beantwortung der Auskunftsansprüche stellt sich häufig die Frage, ob und ggfs. in welchem Umfang Dokumente, die personenbezogene Daten der betroffenen Personen enthalten, tatsächlich in Kopie herausgegeben werden müssen.

Zum Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO entschied der EuGH nun, dass verantwortliche Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Auskunftsanspruchs **verpflichtet seien, den betroffenen Personen eine „originalgetreue und verständliche Reproduktion“ aller personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Datenverarbeitung sind, bereitzustellen.**

Im Rahmen des Auskunftsanspruchs hätten betroffene Personen insbesondere das Recht, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten, die (auch) personenbezogene Daten der betroffenen Personen enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie **unerlässlich** ist, um den betroffenen Personen die wirksame Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte (z.B. Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung) zu ermöglichen.



Mit dieser Entscheidung erteilte der EuGH der bislang teilweise vertretenen Auffassung, den betroffenen Personen müsse nur eine Auflistung ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, eine Absage.

Eine **Einschränkung des Auskunftsanspruchs** könne sich jedoch ergeben, sofern in Dokumenten auch personenbezogene Daten anderer Personen enthalten sind, so der EuGH. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dokumenten an die betroffenen Personen müssten nämlich die **Rechte und Freiheiten anderer Personen** berücksichtigt werden.

Seine Entscheidung begründete der EuGH zum einen mit dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Der Begriff „Kopie“ bezeichne gewöhnlich eine „originalgetreue Reproduktion oder Abschrift“. Jedoch reiche die bloße Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten unter Umständen nicht aus, um eine leichte Verständlichkeit der bereitgestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.



Insoweit könne sich die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten als unerlässlich erweisen, wenn die **Kontextualisierung der verarbeiteten Daten** erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten.

Eine solche Unerlässlichkeit könne insbesondere anzunehmen sein, sofern personenbezogene Daten aus anderen Daten generiert würden oder wenn sie auf freien Feldern beruhen. Unter diesen Umständen sei der Kontext, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, unerlässlich, damit die betroffenen Personen eine transparente Auskunft und eine verständliche Darstellung ihrer personenbezogenen Daten erhalten können.

Mit seiner Entscheidung hat der EuGH ein weites Verständnis des DSGVO-Auskunftsanspruchs bestätigt. **Unternehmen müssen daher ganz genau prüfen**, welche Dokumente oder Datenbankauszüge personenbezogene Daten einer betroffenen Person enthalten, die einen Auskunftsanspruch geltend macht, und **ob im Einzelfall die Bereitstellung von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen**

## Dokumenten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dokumenten müssen Unternehmen jedoch **stets die Rechte und Freiheiten anderer Personen sowie etwaige Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen**. Gegebenenfalls dürfen Dokumente nur in Auszügen oder geschwärzt bereitgestellt werden.

*(EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Rs. C-487/21)*

## Geldbußen unmittelbar gegen Unternehmen

Noch keine konkrete Entscheidung des EuGH, jedoch **Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH** gab es zu der Frage, ob datenschutzrechtliche Bußgeldverfahren unmittelbar gegen Unternehmen geführt werden können oder ob (zuvor) die Feststellung einer durch eine identifizierte Person begangenen Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

**Generalanwalt Sánchez-Bordona vertrat nun die Auffassung, dass Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO unmittelbar gegen eine juristische Person als Täterin verhängt werden könnten**. Dies ergäbe sich ohne Schwierigkeiten aus dem Wortlaut der DSGVO, so der Generalanwalt.

Der Generalanwalt trat der Auffassung des vorlegenden Gerichts (Kammergericht Berlin), wonach gemäß § 30 OWiG zunächst die Verantwortlichkeit einer natürlichen Person festgestellt werden müsse, bevor eine Sanktion wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO unmittelbar gegen ein Unternehmen verhängt werden kann, entgegen.

Eine juristische Person, die als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, müsse die Folgen von Verstößen gegen die DSGVO – in Gestalt von Sanktionen – nicht nur tragen, wenn diese von ihren leitenden Angestellten (z.B. Geschäftsführern) begangen wurden. **Vielmehr müssten Unternehmen ebenfalls sanktioniert werden können, sofern die Verstöße von Mitarbeitern im weiteren Sinne begangen wurden**, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens und unter der Aufsicht der zuerst genannten Personen handeln, so der Generalanwalt.

Aufgrund der vollharmonisierenden Zielrichtung der DSGVO könne der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten nicht so weit reichen, dass die Zurechenbarkeit an eine juristische Person eingeschränkt wird, wie es nach Ansicht des vorlegenden Kammergericht Berlin durch § 30 OWiG geschehe, so Generalanwalt Sánchez-Bordona.

Dieses weite Verständnis schränkte der Generalanwalt zumindest insoweit ein, als dieser davon ausgehe, dass Geldbußen **zumindest ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln eines Unternehmens** voraussetzen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass der EuGH den Ausführungen der Generalanwälte häufig folgt.

Sofern der EuGH auch in diesem Verfahren den Auffassungen des Generalanwalts folgen würde, würden die **Risiken für Unternehmen**, im Falle von DSGVO-Verstößen mit Bußgeldverfahren konfrontiert zu werden, steigen. Aufsichtsbehörden müssten nämlich nicht zunächst individuelle Personen identifizieren, die für einen Verstoß verantwortlich sind. Vielmehr wäre die Feststellung ausreichend, dass Mitarbeiter im weiteren Sinne einen schuldhaften DSGVO-Verstoß verursacht haben.

*(Schlussanträge v. 27.04.2023, Rs. C-807/21)*

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate

T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel

T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com

One Team.  
One Goal.